

Kurztitel

Exekutivdienst- und Anerkennungszeichengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 521/1985 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 153/2013

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.09.2013

Text

§ 6. Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt oder die Medaille in einer ihre Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht, sofern dadurch kein gerichtlich zu ahndender Tatbestand verwirklicht wird, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.